

Landesdirektion Dresden

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden Allgemeinverfügung über eine schifffahrtsrechtliche Ausnahmeregelung auf schiffbaren Landesgewässern

Az. 39-3831.92/2010-1
Vom 26. Mai 2010

Aufgrund von § 15 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Regelung des Schiffsverkehrs auf Gewässern im Freistaat Sachsen (Sächsische Schiffsverkehrsverordnung – SächsSchiffVO) vom 12. März 2004 (SächsGVBl. S. 123), die durch Verordnung vom 26. August 2009 (SächsGVBl. S. 480) geändert worden ist, ergeht folgende Entscheidung:

1. Auf schiffbaren Landesgewässern dürfen Sportboote unter Segel mit mehr als 6 qm Segelfläche über § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a und Satz 2 SächsSchiffVO hinaus auch von Bootsführern geführt werden, die Inhaber eines dem geführten Sportboot entsprechenden Grundscheins des Verbandes Deutscher Sportbootschulen e.V. (VDS) sind.
2. Für Junior-Grundscheine gilt die Berechtigung nach Nummer 1 dieser Entscheidung nur bis zu einem vollendeten Lebensalter des Bootsführers von 15 Jahren.
3. Der Widerruf dieser Entscheidung wird für den Fall von Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsstandards des VDS, Lücken in ihrer Überwachung sowie für den Fall von Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse mit negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit vorbehalten.
4. Der Sofortvollzug von Nummer 1 und 2 dieser Entscheidung wird angeordnet.

5. Diese Entscheidung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt als bekannt gegeben.
6. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe

Die Begründung kann in der Landesdirektion Dresden, Abteilung 3A, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Raum 4016, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einzulegen.

Dresden, den 26. Mai 2010

Landesdirektion Dresden
Dr. Bartscher
Referatsleiter